

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 075/2021

Amt für öffentliche Ordnung

27.04.2021

Betrifft: Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021 für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.05.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Im Jahr 2021 werden keine Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Um die Folgen der Corona-Pandemie für die Gastronomie etwas abzumildern, hat die Verwaltung bereits im vergangenen Jahr die Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtung reduziert und nur für den Zeitraum erhoben, in dem Außenbewirtung tatsächlich möglich war.

Hierdurch wurden im Rechnungsjahr 2020 4.048.- € weniger Sondernutzungsgebühren vereinnahmt.

Aufgrund der seit Monaten anhaltenden Schließung der Gaststätten einschließlich ihrer Außenbewirtung schlägt die Verwaltung vor, zur Unterstützung der örtlichen Gastronomie in diesem Jahr vollständig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie zu verzichten.

Hierdurch würden im Jahr 2021 ca. 13.000 € Sondernutzungsgebühren entfallen.

Da ein Großteil des Einzelhandels in unserer Stadt bislang ebenfalls geschlossen bleiben musste oder nur unter gravierenden Einschränkungen zeitweise öffnen durfte, schlägt die Verwaltung vor, in diesem Jahr vollständig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Kundenstopper zu verzichten.

Hierdurch würden im Jahr 2021 ca. 4.000 € Sondernutzungsgebühren entfallen.

Insgesamt würde somit auf die Erhebung von ca. 17.000 € Sondernutzungsgebühren verzichtet.